

## **Stellungnahme des bkj zu den Eckpunkten des BMG zur „Novellierung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten“**

Mit erheblichem Verzug hat das BMG diese Eckpunkte im November 2016 vorgelegt, so dass es –auch nach Aussage der Staatssekretärin Frau Widmann-Mauz- unrealistisch erscheint, die im Koalitionsvertrag beschlossene Reform des PTG noch in dieser Legislatur durchzuführen. Zugleich weist das BMG in der Präambel auf die kritischen Punkte hin, die die beabsichtigte Reform notwendig mache. Hierzu zählen die veränderten Studienabschlüsse durch die Bologna-Reform (bereits 1999 beschlossen!), die insbesondere den Zugang zur KJP-Ausbildung auf BA-Niveau absenkten (bei päd. Studium an einer FH), während die PP einen Master-Abschluss haben müssen. Weiterhin gelten die finanziell unregelmäßigten Praxis-Anteile der jetzigen Ausbildung als Kritikpunkt und Motivation für eine Reform des PTG. Letztlich wolle man mit der Reform der Weiterentwicklung der Psychotherapie Rechnung tragen.

Wir fragen: Werden diese Punkte mit den vorgelegten Eckpunkten befriedigend und nachhaltig gelöst?

Schon der Titel des Eckpunkte-Papiers irritiert, da es schließlich um die Reform der Ausbildung der bisherigen zwei Heilberufe geht. Eine Zusammenlegung dieser beiden Heilberufe (PP und KJP) kann aus unserer Sicht nicht bedeuten, dass es anschließend nur noch den einen gibt und der andere sich auflöst. Bei der Berufsbezeichnung des neuen (gemeinsamen) Heilberufs muss dies auch klar zum Ausdruck gebracht, daher sollte die Wahl „Psychotherapeut/in“ lauten.

Zufriedenstellend erscheint zunächst, dass in der neuen Ausbildung durch ein Studium die „Besonderheiten altersgruppenspezifischer Behandlungen“ zu berücksichtigen und Fakten- und Handlungswissen sowohl aus dem Psychologie-Studium sowie pädagogischen und medizinischen Studiengängen zu integrieren seien. In der Konkretisierung hinsichtlich der Inhalte und prüfungsrelevanten Fächer erscheint dieser Anteil jedoch zunehmend gering und in seiner Bedeutung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen zu marginal.

Auch die erwähnten zu erwerbenden Kompetenzen hinsichtlich der Interdisziplinarität dürfen sich nicht nur auf Akteure des Gesundheitssystems beziehen, sondern müssen die lebensweltrelevanten Bereiche von Familien, Kindern und Jugendlichen einbeziehen. Auch die im 1. Studienabschnitt benannten Theorieinhalte zur Diagnostik dürfen sich aus KJP-Sicht nicht allein auf ‚psychologische Diagnostik‘ beziehen, sondern müssen andere diagnostischen Instrumente aus den Sozialwissenschaften einbeziehen.

Ebenso sind die rechtlichen Inhalte nicht nur auf Berufsrecht zu beschränken, sondern hier sind gerade aus KJP-Sicht weitere gesetzliche Grundlagen (Stichwort: Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung) unbedingt zu berücksichtigen.

Somit ergibt sich der Eindruck, dass zwar vordergründig die Beteiligung der pädagogischen Inhalte postuliert wird, sich dies aber in der weiteren Ausformulierung der Studieninhalte, der Kompetenzen und der Prüfungsinhalte nicht angemessen widerspiegelt.

Eine unserer wesentlichen Forderungen für eine solche Reform (‚Direktausbildung‘) war und ist, dass es auch zukünftig möglich sein soll, die Qualifikation in Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften absolvieren zu können, die über eine lange Tradition und hohe Kompetenz für die Qualifikation von KJP verfügen. Dies wird mit der Formulierung im Eckpunktepapier des BMG allerdings formal ausgeschlossen, da „*mit Universitäten gleichgestellte Hochschulen*“ gerade keine Fach-Hochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften umfassen. Dieser verwendete Begriff meint vielmehr: im Sinne von promotionsberechtigten Hochschulen und ist so in den Hochschulgesetzen der Länder zu finden. Damit ist formal ein Ausschluss der anderen Hochschulen gegeben, der dann letztlich durch weitere Formulierungen hinsichtlich von Kooperationsmöglichkeiten nicht aufgehoben werden kann. Wir treten sehr für eine Erweiterung des Promotionsrechts ein, protestieren aber gegen ein Ausschlusskriterium der Hochschulen, im Rahmen der Qualifikation für die psychotherapeutische Ausbildung. Gerade nach dem in den Eckpunkten gewünschten starken Praxisbezug in der Ausbildung/im Studium sind die Hochschulen für angewandte Wissenschaften nahezu prädestiniert und geeignet für diese umfassende und praxisbezogene Ausbildung.

Eine weitere wesentliche Forderung im Rahmen der Diskussion um eine Reform des PTG war und ist die Erweiterung der Definition von Psychotherapie (Legaldefinition). Leider findet sich die Formulierung aus dem jetzigen PTG und damit eine enge Auslegung dessen was Psychotherapie ist, in dem Eckpunktepapier wieder: Befähigung „*Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen, sowie zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen*“.

Hiermit widerspricht sich das Eckpunktepapier zu der in der Präambel festgestellten Weiterentwicklung der Psychotherapie. Psychotherapie ist Heilkunde, die sich auch mit den Entwicklungsbedingungen von Gesundheit und Krankheit beschäftigt, also auch mit Prävention auf den verschiedenen Ebenen (Verhaltens- und Verhältnisprävention). Gerade auch aus KJP-Sicht ist es dringend erforderlich, in diesen Gesundheitsbereichen psychotherapeutisches Wissen zu implementieren und unsere Profession zu beteiligen. Auch hierzu muss eine zukünftige Ausbildung umfassend qualifizieren.

Irritierend sind die im Eckpunktepapier vorgesehenen unterschiedlichen Berufsabschlüsse, z.B. bei einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit bzw. ohne Staatsprüfung (Approbation). Hier wird von einem „*Berufsleben außerhalb der Heilkunde*“, also einer Tätigkeit außerhalb der Patientenversorgung gesprochen und damit wieder einer sehr engen Auslegung der Psychotherapie das Wort gesprochen. Es fragt sich aber, wie dann die Berufsbezeichnung sein soll, da es zukünftig sowohl Kolleg\*innen mit oder ohne eine Approbation als auch solche mit oder ohne Fachkunde geben wird. Aus unserer Sicht kann es keine Psychotherapie außerhalb der Heilkunde geben und dies erscheint uns gerade auch aus Gründen der Patientensicherheit unabdingbar notwendig.

Bereits die jetzt beabsichtigte frühe Approbation vor der vertiefenden Weiterbildung in einem Psychotherapieverfahren und in einer Altersgruppe wird von uns durchaus kritisch gesehen, da wir davon ausgehen müssen, dass gerade die Kolleg\*innen, die nicht die Niederlassung anstreben, auch keine Weiterbildung absolvieren werden. Diese werden dann eher in die Anstellung, z.B. in den Beratungsstellen und in der Jugendhilfe kommen und dort durchaus mit hochschwierigen Fallkonstellationen und Störungsbildern zu tun haben.

Auch aus diesen Gründen muss ein solches Studium diese sog. ‚komplementären Versorgungsbereiche‘ dringend mit abdecken, z.B. bei den geforderten berufsqualifizierenden Tätigkeiten im 2. Studienabschnitt. Ein Absolvent dieses Studiums mit einer altersübergreifenden Approbation muss Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie haben.

Der in der Präambel formulierten Absicht, mit dieser Reform der Weiterentwicklung der Psychotherapie Vorschub zu leisten, widerspricht aus unserer Sicht die Festlegung auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren. Die Verfahrensvielfalt und die Berücksichtigung weiterer wissenschaftlicher Verfahren und Methoden sollten in einem Studium der Psychotherapie Raum haben.

Hinsichtlich der Planung der Studienplatzkapazitäten darf man sich nicht nur an den Zahlen der jetzigen Approbationsjahrgänge orientieren, da diese vermutlich eher Anhaltswerte für die spätere Weiterbildung zur Erlangung der Fachkunde abbilden. Es sind ausreichend Studienplätze sicherzustellen, die sowohl eine gewisse Abbruchquote als auch reguläre Studienabschlüsse nach dem 1. bzw. 2. Studienabschnitt einbeziehen.

Das Problem der jetzigen prekären Finanzierung der praktischen Tätigkeit wird quasi in das Studium verlegt bei Praxisanteilen von Klinischer Tätigkeit II mit einem Umfang von 650 Std (ca. 4 Monate) und Klinischer Tätigkeit III mit weiteren 250 Std.; eine Bezahlung wird damit nicht erfolgen. Die Finanzierung der Weiterbildung ist in dem Eckpunktepapier noch gar nicht berücksichtigt, auch sind die Finanzierungsfragen der Etablierung eines neuen Studienganges kaum zufriedenstellend und für die Hochschulen planbar berechnet.

Daher kann eine Zustimmung zu einer solchen Reform bei diesem Stadium der Vorbereitung und Ausdifferenzierung aus unserer Sicht nicht erfolgen.